

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
37. Jahrgang – 17. Juli 2009 – Nr. 8

Masterprüfungsordnung  
für den weiterbildenden Studiengang  
General Management and Leadership  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(MPO GML)

vom 12. Juni 2009

**Masterprüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
General Management and Leadership  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 12. Juni 2009**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugang und Zulassung, Status
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Strukturierung des Studiums, Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Studienbegleitende Prüfungen**

- § 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Studierende in besonderen Situationen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Präsentation
- § 19 Ausarbeitung mit Präsentation
- § 20 Hausarbeit

### **III. Masterprüfung, Zusatzfächer**

- § 21 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Zulassung zur Masterarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 25 Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Ergebnis der Masterprüfung
- § 28 Gesamtnote, Zeugnis, ECTS-Abschlussnote
- § 29 Diploma Supplement
- § 30 Masterurkunde
- § 31 Zusatzfächer

### **IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten**

- § 32 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1** Vorgaben für die Anrechnung aufgrund einschlägiger Berufserfahrung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten gem. § 3 Abs. 3

**Anlage 2** Studienverlaufsplan  
Weiterbildender Masterstudiengang General Management and Leadership

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung**

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang General Management and Leadership ist ein weiterbildender Masterstudiengang gem. § 62 HG.

(2) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss, vertiefte und qualifizierte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen auf dem Gebiet des Managements und der Unternehmensführung erwerben. Sie sollen befähigt werden, diese Kenntnisse selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise selbstständig und verantwortlich zu lösen.

(3) Insbesondere soll das Masterstudium die Absolventinnen und Absolventen auch befähigen, eigenständig in der akademischen Forschung und Entwicklung tätig zu werden und eine Promotion anschließen zu können. Darüber hinaus eröffnet der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte und qualifizierte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen auf dem Gebiet des Managements und der Unternehmensführung erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

### **§ 2**

#### **Mastergrad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“

verliehen.

### **§ 3**

#### **Zugang und Zulassung, Status**

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang General Management and Leadership ist:

1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und

2. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen auch der Nachweis einer anderen Abschlussprüfung, eines Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern,
3. der Nachweis einer mindestens einjährigen für den weiterbildenden Masterstudiengang General Management and Leadership einschlägigen Berufserfahrung,

(2) Als besondere Zugangsvoraussetzung wird der vor Aufnahme des Studiums zu erbringende Nachweis von 240 Credits gefordert.

(3) Die aufgrund der einschlägigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können nach Maßgabe von Anlage 1 mit maximal 45 Credits angerechnet werden. Zusätzliche Leistungen aus Bachelor- und/oder Masterstudiengängen oder sonstigen Studienangeboten von Hochschulen können im Umfang von maximal 30 Credits angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Als weitere besondere Zugangsvoraussetzungen werden gefordert:

1. der Nachweis über den Graduate Management Admission Test (GMAT)  
sowie
2. der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, belegt durch einen der folgenden Tests bzw. Zeugnisse, soweit im Folgenden angegeben, mit der genannten Mindestpunktzahl/dem genannten Mindestergebnis:
  - TOEFL paper-based 550,
  - TOEFL internet-based (ibt) 79-80,
  - TOEFL computer-based 213,
  - TOEIC 750,
  - Cambridge CPE/CAE pass oder
  - einen gleichwertigen Nachweis.

(5) Übersteigt die Zahl der zulassungsfähigen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Studiengang unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Gesamtnote des ersten Studienabschlusses, Punktzahl des GMAT sowie Qualität der einschlägigen Berufserfahrung und eventueller Weiterbildungen/Zusatzausbildungen.

(6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Masterstudiengangs General Management and Leadership erhalten an der Hochschule einen Status nach Maßgabe von § 62 HG bzw. § 48 Abs. 7 HG; Näheres teilt die Hochschule vor Studienaufnahme mit. Unbeschadet dessen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Masterstudiengangs General Management and Leadership in dieser Prüfungsordnung als Studierende bezeichnet.

#### **§ 4**

### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache, Studienorte, Kooperationspartner/Industriepartner,**

- (1) Das Studienangebot erfolgt berufsbegleitend. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester für das Teilzeit-Studium.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 480 Präsenzstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums sind 60 Credits zu erwerben. Bis zum Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und weiterer anrechenbarer Leistungen insgesamt 300 Credits zu erwerben.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudien-gang General Management and Leadership werden zum Teil in englischer Sprache durchgeführt. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2 Studienverlaufsplan.
- (4) Studienort ist Lemgo. Nach Ankündigung durch die Hochschule Ostwestfalen-Lippe können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch an anderen Orten, insbesondere bei Industriepartnern, mit denen die Hochschule kooperiert, durchgeführt werden.

#### **§ 5**

### **Strukturierung des Studiums, Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Das Studium besteht aus Präsenzlehrveranstaltungen/Präsenzphasen und Selbstlernphasen. Präsenzlehrveranstaltungen/Präsenzphasen und Selbstlernphasen finden im Wechsel statt. Für die Selbstlernphasen erhalten die Studierenden Studientexte. Präsenzlehrveranstaltungen/Präsenzphasen werden in der Regel als Blockveranstaltungen organisiert; Näheres wird vor Studienaufnahme bzw. vor den einzelnen Fachsemestern bekannt gegeben.
- (2) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.
- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel zu Beginn des vierten Studiensemesters erfolgen.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus dem Kreis der Teilnehmenden gewählt. Zur Stellvertretung der drei professoralen Mitglieder werden eine erste Stellvertretung und eine zweite Stellvertretung aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Diese nehmen bei Verhinderung von professoralen Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge ihrer Bestimmung die Aufgaben der professoralen Mitglieder wahr. Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Mitglied aus dem Kreis der Teilnehmenden werden vom zuständigen Fachbereichsrat persönliche Vertretende gewählt, die derselben Gruppe bzw. demselben Kreis entstammen müssen. Die Amtszeit des Mitglieds aus dem Kreis der Teilnehmenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfah-

rensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminister-

konferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Die Modulnote errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Fachnoten der in dem jeweiligen Modul zu erbringenden benoteten einzelnen Prüfungsleistungen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten, der Modulnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Masterarbeit ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.

(8) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung bzw. für jedes erfolgreich absolvierte Modul werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 2 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

## **§ 10**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Masterarbeit.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Studienbegleitende Prüfungen**

### **§ 12**

#### **Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Studientexte und der Präsenzlehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 15 bis 18 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

### **§ 13**

#### **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 4 erfüllt,
  2. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den weiterbildenden Masterstudiengang General Management and Leadership zugelassen ist,
  3. ggf. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.
- (2) Prüfungsfächer des vertiefenden Wahlpflichtmoduls können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Prüfungsfach des vertiefenden Wahlpflichtmoduls endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Zulassung zum Kolloquium zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Semesters anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird.
- Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor der Prüfung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 14**

### **Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen können im Anschluss an oder im Rahmen von Präsenzlehrveranstaltungen stattfinden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - zu Beginn eines Semesters - bekannt. In der Regel wird die Möglichkeit zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung im laufenden Semester eingeräumt.

(2) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

## **§ 15**

### **Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder

Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

## **§ 16 Klausurarbeit**

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis drei Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 17 Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 18 Präsentation**

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens fünf Tage. Die Dauer der Präsentation beträgt 15-20 Minuten je Prüfling. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Bewertet werden nur der Inhalt und die Methodik der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Studierenden zugelassen, die sich in demselben Fachsemester des weiterbildenden Masterstudiengangs General Management and Leadership befinden. Weitere Zuhörende können zugelassen werden, wenn der Prüfling dem nicht widerspricht. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in Schriftform auszuhändigen oder durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend. Wird Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigefügt werden.

## **§ 19 Ausarbeitung mit Präsentation**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung beträgt mindestens zehn Tage.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, und der Hinweis, dass die Ausarbeitung spätestens bei der Anmeldung zur Präsentation innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür gesetzten Frist abzugeben ist, ist den Studierenden nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch die zuständige Lehrperson in Schriftform auszuhändigen oder durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zur Präsentation (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit –

selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit einer Dauer von 10-15 Minuten je Prüfling an. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Präsentationstermine nach Abstimmung mit der oder dem bzw. den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt.

(6) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von Prüfenden zulässig. Bewertet werden nur der Inhalt und die Methodik der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Studierenden zugelassen, die sich in demselben Fachsemester des weiterbildenden Masterstudiengangs General Management and Leadership befinden. Weitere Zuhörende können zugelassen werden, wenn der Prüfling dem nicht widerspricht. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) §§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt für die Präsentation § 17 entsprechend.

## **§ 20 Hausarbeit**

(1) Bei der Prüfungsform „Hausarbeit“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist ein schriftliches oder programmiertechnisches Arbeitsergebnis, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Hausarbeit enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt mindestens zehn Tage.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Hausarbeit abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben. Der Tag der Bekanntgabe der Aufgabenstellung wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

(3) Die Hausarbeit ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich

gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

### **III. Masterprüfung, Zusatzfächer**

#### **§ 21**

#### **Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung**

(1) In dem weiterbildenden Masterstudiengang General Management and Leadership sind in den aus der Anlage 2 ersichtlichen Pflichtmodulen 38 Credits nach folgenden Maßgaben zu erwerben: In dem Modul „Finanzen und Recht“ sind 10 Credits durch Prüfungen in den mit einer Fachnummer versehenen drei Prüfungsfächern zu erwerben. In dem Modul „Kunden und Märkte“ sind 6 Credits durch Prüfungen in den mit einer Fachnummer versehenen zwei Prüfungsfächern zu erwerben. In dem Modul „Wissens- und Prozessmanagement“ sind 5 Credits durch Prüfungen in den mit einer Fachnummer versehenen zwei Prüfungsfächern zu erwerben. In dem Modul „Strategie und Unternehmensführung“ sind 5 Credits durch Prüfungen in den mit einer Fachnummer versehenen zwei Prüfungsfächern zu erwerben. In dem Modul „Management and Leadership“ sind 12 Credits durch Prüfungen in den mit einer Fachnummer versehenen fünf Prüfungsfächern zu erwerben.

(2) Daneben ist in dem aus der Anlage 2 ersichtlichen „Vertiefenden Wahlpflichtmodul“ in zwei der mit einer Fachnummer versehenen Prüfungsfächern eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 6 Credits zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzende Prüfungsfächer des aus der Anlage 2 ersichtlichen „Vertiefenden Wahlpflichtmoduls“ zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des „Vertiefenden Wahlpflichtmoduls“ in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 3 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Prüfungsfach des Masterstudiengangs General Management and Leadership an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 22 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

## **§ 23 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt und
2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des weiterbildenden Masterstudiengangs General Management and Leadership bis auf zwei bestanden hat

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche, zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 24**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

(1) Das Thema der Masterarbeit wird von der die Masterarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 gilt entsprechend.

## **§ 25**

### **Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass

er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Masterarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 9 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 15 Credits erworben.

## **§ 26 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und
2. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums wird 1 Credit erworben.

## **§ 27 Ergebnis der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang General Management and Leadership ist bestanden, wenn

1. in den Prüfungsfächern der Pflichtmodule nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 38 Credits und
2. in den Prüfungsfächern des „Vertiefenden Wahlpflichtmoduls“ nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 und 3 6 Credits und
3. durch die Masterarbeit 15 Credits und das Kolloquium 1 Credits

erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang General Management and Leadership ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Prüfungsfächer der Pflichtmodule nach Maßgabe der Anlage 2 endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in den Prüfungsfächern des „Vertiefenden Wahlpflichtmoduls“ nach Maßgabe der Anlage 2 6 Credits zu erwerben oder
- c) die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

## § 28 Gesamtnote, Zeugnis, ECTS-Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 5 und 6 gebildet.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung und hinter jedem Modul ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung bzw. mit dem Modul erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlusssemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlusssemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlusssemester oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

## **§ 29 Diploma Supplement**

(1) Mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Prüfungsfächer/Module und die erworbenen Credits.

## **§ 30 Masterurkunde**

(1) Spätestens mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

## **§ 31 Zusatzfächer**

(1) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt, wenn der Prüfling im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengang General Management and Leadership aus dem „Vertiefenden Wahlpflichtmodul“ mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in des „Vertiefenden Wahlpflichtmoduls“, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in dem „Vertiefenden Wahlpflichtmodul“ die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Prüfungsfächer aus diesem Modul, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 1 ergeben sich aus § 13.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

#### **IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten**

##### **§ 32**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

##### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 34**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft. Einschreibungen in den weiterbildenden Masterstudiengang General Management and Leadership finden erstmals zum Wintersemester 2009/2010 statt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft vom 18. Juni 2008 und 27. Mai 2009 ausgefertigt.

Lemgo, den 12. Juni 2009

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer

**Vorgaben für die Anrechnung aufgrund einschlägiger Berufserfahrung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten gem. § 3 Abs. 3**

Lfd. Nr.	Tätigkeitsfeld	Maximal anrechenbare Credits
1	Personalverantwortung	5
2	Budgetverantwortung	5
3	Leitung größerer Projekte im Unternehmen	5
4	Internationale Projekte und Einsätze	5
5	Fachveröffentlichungen	5
6	Fachvorträge	5
7	Mitarbeit in Berufs- und Fachverbänden	5
8	Zertifikate, Auszeichnungen, sonstige Referenzen	5
9	Weiterbildungsnachweise	5
10	Betreuung von Studierenden-/ Praktikanten-/ Abschlussarbeiten	5
11	Sonstiges	5

Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 3 Abs. 3 Satz 3).

## Studienverlaufsplan Weiterbildender Masterstudiengang General Management and Leadership

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurzzeichen	Sprache <sup>2)</sup>	Prüfungsform <sup>3)</sup>	CR	Semester <sup>1)</sup> / Präsenzstunden			
						1	2	3	4
<b>Pflichtmodule<sup>4)</sup></b>									
<b>Modul Finanzen und Recht</b>					<b>10</b>				
7901	Rechnungswesen/Controlling	F1	D/E	K o. MP	4	30			
7902	Finanzmanagement/Investition	F2	D	K	4		30		
7903	Arbeitsrecht	F3	D	K	2			30	
<b>Modul Kunden und Märkte</b>					<b>6</b>				
7904	Marketing und Vertrieb	K1	D	K o. MP	3		30		
7905	Quantitative Methoden/Marktanalysen	K2	D	K	3			30	
<b>Modul Wissens- und Prozessmanagement</b>					<b>5</b>				
7910	Wissensmanagement	P1	D	H o. K	3	30			
7907	Unternehmensorganisation/ Prozessmanagement	P2	D	K o. MP	2			30	
<b>Modul Strategie und Unternehmensführung</b>					<b>5</b>				
7911	Strateg. Unternehmensführung/General Management	S1	D	P	3	30			
7912	Innovationsmanagement	S2	D	K o. MP	2			30	
<b>Modul Management and Leadership</b>					<b>12</b>				
7918	Business Communication and Negotiation	M1	E	AP	2	30			
7913	Human Resource Management	M2	E	AP	3	30			
7916	Cross Cultural Management	M3	E	MP	2		30		
7915	International Leadership	M4	E	MP	3			30	
7917	Konfliktmanagement	M5	D	MP	2		30		
<b>Summe Pflichtmodule</b>					<b>38</b>				
<b>Vertiefendes Wahlpflichtmodul<sup>5)</sup></b>					<b>6</b>				
7908	Produktionsmanagement	W1	D	K	3		30		
7906	Internationale Wettbewerbsstrategien	W2	D	AP	3		30		
7909	Supply Chain Management	W3	E	K o. MP	3			30	
7914	Corporate Social Responsibility	W4	E	K	3			30	
	N.N. <sup>6)</sup>				mind.3				
	N.N. <sup>6)</sup>				mind.3				
	Masterarbeit	MA			15				X
	Kolloquium	KO			1				X
<b>Summe CR</b>					<b>60</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>16</b>

F: Finanzen und Recht, K: Kunden & Märkte, P: Wissens- und Prozessmanagement, S: Strategie und Unternehmensführung, M: Management and Leadership, W: Vertiefendes Wahlpflichtmodul, D: Deutsch, E: Englisch, CR: Credits

- 1) Aufgrund von Besonderheiten bei der Terminplanung (insbesondere der konkreten Planung der Schulferien in NRW) kann es zu Verschiebungen kommen. Der exakte Zeitplan für den jeweiligen TN-Durchgang wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2) In Modulen/Prüfungsfächern, in denen als Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Englisch angegeben ist, kann in Ausnahmefällen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache auch Deutsch sein.
- 3) K: Klausurarbeit, MP: Mündliche Prüfung, P: Präsentation, AP: Ausarbeitung mit Präsentation, H: Hausarbeit.
- 4) In jedem mit einer Fach-Nummer versehenen Prüfungsfach eines Pflichtmoduls ist eine Prüfung abzulegen.
- 5) In dem Vertiefenden Wahlpflichtmodul ist in zwei der mit einer Fachnummer versehenen Prüfungsfächer eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 6 Credits zu erwerben.
- 6) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 21 Abs. 3 zugelassenes Prüfungsfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.